

Sitzung vom 19. August 1998

**1854. Anfrage (Einheimischentarife)**

Kantonsrat Dr. Balz Hösly, Zürich, hat am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Es gibt im Kanton Zürich zahlreiche Angebote und Dienstleistungen im kulturellen, Bildungs-, Beratungs- und Infrastrukturbereich, die auch nicht im Kanton Zürich wohnhaften Personen zugänglich sind. Der Kanton Zürich finanziert bzw. subventioniert viele dieser Einrichtungen ganz oder zumindest teilweise. Aus Sicht der Zürcher Steuerpflichtigen ist es unbefriedigend, wenn nicht im Kanton wohnhafte Personen diese Angebote benützen können, ohne die dadurch verursachten vollen Kosten ihrer Benutzung tragen zu müssen. Der Vorteil, den Zürich aus dem Betrieb und Unterhalt dieser Einrichtungen haben könnte, wird so wesentlich herabgesetzt, wenn nicht sogar zur übermässigen Belastung.

Die umliegenden Kantone vertrauen auf die Zürcher Infrastrukturen und Angebote und verzichten auf den Betrieb eigener Einrichtungen. Sie profitieren dadurch gleich doppelt: die Nähe zu Zürich garantiert ihren Einwohnerinnen und Einwohnern optimale Dienstleistungen und Angebote und sichert ihnen gleichzeitig günstige Steuern – auf Kosten des Kantons Zürich!

Es hat sich immer wieder die Frage gestellt, ob mit einer die Vollkosten berücksichtigenden Gebührenpolitik bzw. mit Pauschalentschädigungsvereinbarungen dieser ungerechten Besserstellung der ausserkantonal wohnhaften Benutzerinnen und Benutzer der Zürcher Einrichtungen der Riegel geschoben werden kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es sinnvoll und machbar, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche die kantonal finanzierten und/oder subventionierten Dienstleistungen, Angebote und Infrastrukturen ganz oder teilweise mit einem Gebührensuschlag für ausserkantonal wohnhafte Benutzerinnen und Benutzer versehen?
2. Kann der Regierungsrat die Zürcher Steuerzahler auf andere Weise in den Genuss von «Einheimischentarifen» kommen lassen, um ihre heute nur theoretisch vorhandenen Standortvorteile ausnutzen zu können?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, mit den Nachbarkantonen eine Pauschalentschädigungsregelung auszuhandeln zur Abgeltung der von Zürich finanzierten und von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nachbarkantone mitbenutzten Dienstleistungen und Angebote?
4. Gibt es einen Konflikt zwischen den vorgenannten Anliegen und den Zielen der Standortförderung?
5. Wie sind die vorgenannten Anliegen im Rahmen des Projektes «Neuer Bundesfinanzausgleich» zu beurteilen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage von Dr. Balz Hösly, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage ist sehr weit gefasst und betrifft alle kantonalen und alle subventionierten Leistungen. Diese Leistungen sollen durch Benutzerinnen und Benutzer aus anderen Kantonen oder diese Kantone ganz oder teilweise finanziert werden.

Zum gleichen Thema hat der Kantonsrat mit KR-Nr. 38/1997 am 23. Juni 1997 ein Postulat überwiesen, das vom Regierungsrat einen Bericht über die zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich und deren Abgeltung verlangt. Dieser Bericht ist zurzeit in Bearbeitung, Ergebnisse liegen noch keine vor. Die zur Diskussion gestellten Lasten können deshalb noch nicht beziffert werden.

Gebührensuschläge auf zürcherische Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer aus anderen Kantonen bestehen in einigen Bereichen bereits heute, wie die folgenden Beispiele zeigen:

– In sämtlichen staatlichen und staatsbeitragsberechtigten Krankenhäusern des Kantons Zürich werden von den ausserkantonalen Patientinnen und Patienten vollkostendeckende Gebühren erhoben. Patientinnen und Patienten der Allgemeinen Abteilung mit Wohnsitz

im Kanton Zürich dagegen bezahlen im Grundsatz nur 50% der anrechenbaren Betriebskosten.

- Im Schulbereich entrichten Einwohner anderer Kantone in vielen Fällen höhere Schulgelder. So haben in den Mittelschulen Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz ein Schulgeld von derzeit Fr. 5800 pro Jahr zu zahlen, das allerdings nur einen Drittel der Betriebskosten deckt.
- Das Technorama Winterthur verlangt für Schulklassen aus anderen Kantonen im Vergleich zu Zürcher Schulklassen höhere Eintrittspreise.

In anderen Bereichen hingegen erscheinen Gebührenzuschläge oder Einheimischentarife nicht sinnvoll, rechtlich ausgeschlossen oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand machbar, wie folgende Beispiele zeigen:

- Bei den vom Kanton subventionierten Kulturinstitutionen und beim Zoo ist eine Erhöhung der Eintrittspreise für das ausserkantonale Publikum in der Praxis nicht durchführbar. Kontrollen bezüglich des Wohnsitzes – an der Kasse und beim Eintritt – könnten nur mit einer massiven Personalaufstockung durchgeführt werden und wären alles andere als kundenfreundlich.
- Im Strassenverkehr finanziert der Kanton den Strassenbau und -unterhalt mit der kantonalen Motorfahrzeugsteuer und die Verkehrspolizei mit allgemeinen Staatsmitteln. Gemäss Art. 37 Abs. 2 der Bundesverfassung dürfen für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, keine Gebühren erhoben werden.
- Im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr sind Tarifzuschläge für ausserkantonale Benützerinnen und Benützer praktisch nicht durchzusetzen. Ein derartiger Zuschlag könnte nur auf persönlichen Monats- und Jahresabonnements erhoben werden. Fahrten, die ausserhalb des Gebietes des Zürcher Verkehrsverbundes beginnen oder enden, werden nach dem nationalen Preissystem tarifiert. Auch das neue Eisenbahngesetz sieht keine Lastenabgeltung zwischen den Kantonen vor. Hinzu kommt, dass die Erreichbarkeit des Kantons Zürich für die Standortqualität mitentscheidend ist. Durch die gute und günstige Verkehrserschliessung erstreckt sich der Wirtschaftsraum weit über die Kantongrenzen hinaus. Einwohnerinnen und Einwohner der Nachbarkantone sind willkommene Arbeitskräfte, Geschäftsreisende und Touristen.

Ob eine Preisdifferenzierung zwischen Nutzerinnen und Nutzern aus dem Kanton Zürich einerseits und anderen Kantonen andererseits sinnvoll und technisch machbar ist, muss deshalb im Einzelfall abgeklärt werden. Darüber hinaus sind jedoch auch wirtschaftliche und politische Aspekte zu beachten. So helfen ausserkantonale Besucherinnen und Besucher, die Auslastung der Zürcher Angebote und damit das finanzielle Ergebnis zu verbessern. Im Falle von Preiserhöhungen oder Preisdifferenzierungen zulasten von Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Kantone muss mit Einnahmenausfällen gerechnet werden. Zudem sind Gegenmassnahmen anderer Kantone nicht auszuschliessen; auch Zürcherinnen und Zürcher nehmen subventionierte Angebote anderer Kantone in Anspruch.

Erfolgversprechender erscheinen Vereinbarungen über einen Lastenausgleich mit den Kantonen, die von den zentralörtlichen Leistungen des Kantons Zürich profitieren. Auch dazu bestehen bereits Beispiele:

- Das Opernhaus Zürich versucht, die umliegenden Kantone zu regelmässigen Beiträgen zu bewegen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat kürzlich beschlossen, der Opernhaus Zürich AG, dem Schauspielhaus Zürich, der Tonhalle-Gesellschaft sowie dem Theater am Neumarkt in Zürich für die Spielzeiten 1998/99 und 1999/2000 jährlich einen (nicht kostendeckenden) Beitrag von insgesamt Fr. 830000 auszurichten. Derzeit prüfen auch die Kantonsregierungen anderer Nachbarkantone ein solches Beitragsgesuch.
- Die ab 1. Januar 1999 geltende interkantonale Universitätsvereinbarung (Genehmigung durch Kantonsrat noch ausstehend) hat den Zweck, den Angehörigen aller Kantone den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu sichern sowie die Kosten der universitären Ausbildung angemessen unter den Kantonen zu verteilen. Die interkantonale Universitätsvereinbarung gewährt dem Kanton Zürich jedoch keine vollständige Abgeltung aller seiner Aufwendungen, weil nicht nur Kosten, sondern auch Standortvorteile berücksichtigt sind. So zieht die Universität Zürich wirtschaftliche Aktivitäten an, die ein höheres Steuersubstrat zur Folge haben. Innovative Unternehmen siedeln sich in der Umgebung an und schaffen Arbeitsplätze. Dozenten, administratives Personal, Studentinnen und Studenten tätigen in der Region Ausgaben und generieren in

der Folge neue Ausgaben (Multiplikatoreffekte). Hochschulen vergeben Aufträge an Unternehmen aus der Region. Zahlreiche aus anderen Kantonen stammende Studierende der Universität Zürich wohnen und arbeiten im Kanton Zürich.

Mit dem Projekt «Neuer Bundesfinanzausgleich» soll der interkantonale Lastenausgleich institutionalisiert werden. Als Ausgleichszahlungen sind Global- oder Pauschalbeträge vorgesehen. Die Nachbarkantone erhalten im Gegenzug ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Leistungen. Die interkantonale Zusammenarbeit wird so verstärkt. Gebühreuzuschläge für ausserkantonale wohnhafte Benutzerinnen und Benutzer sowie Einheimischentarife würden für das Projekt des Neuen Finanzausgleichs ein gefährliches Störmanöver darstellen und die Institutionalisierung des interkantonalen Lastenausgleichs gefährden.

Der Kanton Zürich ist trotz finanzpolitischer Schwierigkeiten nach wie vor weltweit eine der reichsten Regionen. Eine generelle Einführung von Gebühreuzuschlägen auf zürcherischen Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer aus anderen Kantonen oder von Einheimischentarifen dürfte sich negativ auf das Ansehen des Kantons auswirken und ist deshalb abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat:

Der Staatsschreiber:

**Husi**